

für die Ortsgemeinde Miellen

AZ: 3 / 611-11 / 15

**15 DS 17/ 0016**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Miellen</b>	<b>öffentlich</b>	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Miellen, Ahlerhof 22  
Änderung der Kunststoffrecyclinganlage****Fristablauf gemäß § 11 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. mit Ziffer 9.4 der VV zur  
Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren  
am: 23. Juni 2025****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Mandatsträger sind verpflichtet, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen (gegebenenfalls) bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Beantragt wird die Änderung der Abwasservorbehandlungsanlage der bestehenden Kunststoffrecyclinganlage in Miellen, Ahlerhof 22, Flur 6, Flurstück 15/21.

Zur Optimierung der Verfahrenskette in der Abwasservorbehandlung plant der Antragsteller zwischen den bestehenden Hallen 1 A und 2 D eine Schlammpresse auf einer Stahlkonstruktion mit Einhausung und Zugangstreppe zu errichten. Dieser Anlagenteil zur Vorabscheidung von Grobstoffen besteht aus einem Vorsieb und einer Siebbandpresse (Vorbehandlung des Waschwassers aus der Kunststoffrecyclinganlage) sowie einem nachgeschalteten Vorlagebehälter mit Rührwerk. Des Weiteren wird eine zweite Flotationsanlage (physikalisches Trennverfahren zur Entfernung ungelöster und gelöster Stoffe aus dem Abwasser) ergänzt.

Da es sich bei dem Abwasser um frisch neutralisiertes Wasser handelt, dass noch keinen relevanten geruchsintensiven Abbauprozessen unterlag, geht der Antragsteller davon aus, dass es zu keinen relevanten Gerüchen kommt. Aufgrund des abgeschirmten Aufstellorts zwischen den Hallen und der gedämmten Einhausung werden vom Planer zudem keine negativen Auswirkungen durch betriebsbedingte Lärmimmissionen erwartet.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG ist die Entscheidung über das Einvernehmen der Ortsgemeinde Miellen herbeizuführen und das Ergebnis in einer Stellungnahme mitzuteilen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Miellen, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da das Vorhaben der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs dient und die Erschließung gesichert ist. Die immissionsschutz- und bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV) sowie den zu beteiligenden Fachbehörden.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 11 Satz 3 der 9. BImSchV gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Miellen als erteilt, wenn nicht bis zum 23. Juni 2025 widersprochen wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Ortsgemeinde Miellen stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Änderung der Abwasservorbehandlungsanlage der bestehenden Kunststoffrecyclinganlage in Miellen, Ahlerhof 22, Flur 6, Flurstück 15/21 her.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister